

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Marco Hesser
Rechtsanwalt
informiert:

Regelung Güterrecht

Die Lust bzw. Wut der gesetzgebenden Gewalt in unserem Staat (Legislative), neue Gesetze und Verordnungen zu konstruieren und veränderten, sozialen Strukturen anzupassen, ist in Deutschland besonders ausgeprägt. Zunächst wurde in einer außerordentlich kurzen Zeit das neue Unterhaltsrecht vom Bundestag verabschiedet (ein entsprechender Beitrag wurde bearbeitet), liegt nunmehr den Ländern, Fachkreisen und Verbänden ein neuer Gesetzentwurf vor, durch den das Güterrecht reformiert werden soll. Es wird daher damit gerechnet, dass dem Bundestag demnächst ein Entwurf zur Abstimmung vorgelegt wird.

Geregelt werden soll das Güterrecht:

Bisher ist es so, dass die meisten Ehen in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft geschlossen werden, d. h., dass jedem Ehepartner die Güter/das Vermögen verbleiben soll, was er bei Eheschließung hatte, während der Ehe geerbt hat oder ihm geschenkt wurde. Nur das gemeinsam in der Ehezeit erworbene Vermögen oder die Vermögensvermehrung des Guthabens der Ehepartner soll bei Ehescheidung hälftig geteilt werden. Es ist demnach entscheidend, wie viel Vermögen der Ehepartner vor der Ehe hat, dieses Vermögen soll ihm auch am Ende verbleiben.

Bisher war es allerdings so, dass Schulden, die zu Beginn der Ehe vorhanden waren und während der Ehe getilgt wurden, nicht berücksichtigt werden. Die Verfasser des neuen Gesetzesentwurfes haben allerdings vor, dies dahingehend zu ändern, dass eine gemeinsame Schuldentilgung sich finanziell für den Ehepartner, der sich an der Schuldentilgung beteiligt hat, obwohl er selbst keine Schulden hatte, finanziell auswirken soll in einer „Zugewinn-ausgleichsbilanz“. Das bedeutet, dass der Ehepartner, der mit Schulden eine Ehe geschlossen und während der Ehezeit diese Schulden tilgte, dem Ehepartner neben dem normalen Zugewinn auch einen Teil dieses Betrages schuldet, der in die Schuldentilgung floss.

Auch sollen die Ehepartner ihr Vermögen vor und nach der Ehe nicht nur angeben und ggf. eidesstattlich versichern, sondern es wird darüber hinaus verlangt werden, Belege vorzulegen. Des Weiteren ist geplant, den strengen Stichtag bezogenen Zugewinnausgleich so zu verändern, dass der Berechnungszeitraum nicht mehr Tag der Eheschließung und Einreichung des Scheidungsantrages ist, sondern der Endzeitpunkt vorverlegt werden soll, um Manipulationen durch Verschiebung von gemeinsamen Vermögen an Dritte auszuschließen. Es soll ein vorläufiger Rechtsschutz geschaffen werden.